

Kassenprüfordnung des BVB

§ 1 Kassenprüfer

- 1 Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des BVB werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Die gewählten Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen dem Präsidium des BVB in keiner Weise angehören.
- 3 Bei Rücktritt oder Vernachlässigung der Pflichten einzelner oder mehrerer Kassenprüfer bestimmt eine einzuberufende Vorsitzendenversammlung einen oder weitere Kassenprüfer für die anstehende Kassenprüfung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann die fehlenden Kassenprüfer neu.
- 4 Die Kassenprüfer sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und können von dieser auch vor Beendigung der Amtszeit abberufen werden.

§ 2 Prüfungsverfahren

- 1 Die Kassenprüfungen müssen in vollem Umfang von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden. Sofern einschließlich der Ersatzkassenprüfer nur ein Kassenprüfer zur Verfügung steht, wird gemäß §1(3) verfahren.
- 2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des BVB auf sachliche und rechnerische Richtigkeit umfassend zu prüfen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße und vollständige Erfassung der Einnahme- und Ausgabebelege zu prüfen. Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten des BVB festzustellen.
- 3 Die Überprüfung erfolgt regelmäßig nach Erstellung der Jahresabrechnung des BVB, spätestens aber am 30. Juni des folgenden Jahres. Findet die ordentliche Mitgliederversammlung im 2. Halbjahr eines Jahres statt, ist die Kasse hiervor zu prüfen. Während des Geschäftsjahrs können die Kassenprüfer Teilprüfungen vornehmen.

Billard Verband Berlin 49/76 e.V.

- 4 Die Kassenprüfer haben die Prüfungstermine mit dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich abzustimmen. Die Prüfungen sollen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung durch die Prüfer oder Ersuchen des Präsidiums stattfinden. Bei der Prüfung hat mindestens ein Mitglied des Präsidiums anwesend zu sein.
- 5 Die Kassenprüfung findet in den Geschäftsräumen des BVB statt.
- 6 Den Kassenprüfern sind die Kassenbücher und/oder Journale nebst aller Einnahme-, Ausgabe- und Bankbelege, sowie die Vereinsrechnungen und eine Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten des zu prüfenden Geschäftsjahrs vorzulegen. Buchführungsunterlagen dürfen von den Kassenprüfern weder kopiert noch aus den Geschäftsräumen des BVB entfernt werden.
- 7 Die Kassenprüfung umfaßt auch die Feststellung der Höhe des in Händen der Präsidiumsmitglieder befindlichen Bargelds bzw. Schecks. Die Kassenprüfer haben vom Schatzmeister die sofortige Einzahlung von unverhältnismäßig hohen Barbeträgen auf das Konto des BVB zu verlangen. Unverhältnismäßig hoch ist ein solcher Betrag dann, wenn dieser die Ausgaben der nächsten drei Monate übersteigt, ohne daß ein besonderer aktueller Grund für einen höheren Barbetrag vorliegt.

§ 3 Protokolle

- 1 Über jede Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das über den Anlaß, Zeitpunkt, Anwesende, die Art und Weise der Prüfung und alle getroffenen Feststellungen bzw. veranlaßten Maßnahmen der Kassenprüfung Auskunft gibt. Es ist von den Prüfern und den anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben.
- 2 Das Protokoll ist nach Abschluß der Prüfung dem Präsidium innerhalb einer Woche vorzulegen, sowie der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 31. März 2008 beschlossene Kassenprüfordnung hebt alle vorangegangenen Regelungen zur Kassenprüfung auf und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.